

Absender: (Name, Branche, Anschrift, Tel. Fax, E-Mail)

**Landesamt für Umwelt- und
Arbeitsschutz
Don- Bosco Straße 1
66119 Saarbrücken**

ANZEIGE NACH § 14 SPRENGSTOFFGESETZ **Umgang mit Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten**

Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse T₁ gemäß § 14 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung von 2002.

Im o.g. Betrieb kann ein Umgang (Montage, Demontage, Lagerung, Transport) mit/von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten erforderlich werden.

Die Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten enthalten laut Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) pyrotechnische Gegenstände der Unterklasse T₁. Die Aufbewahrung erfolgt gemäß der Sprengstofflagerrichtlinie 240 „Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten“ in ausschließlich gewerblich genutzten Räumen mit einer Explosivstoff-Netto-Höchstmasse von

- 10 kg im Arbeitsraum
- 100 kg im Lagerraum

Die jeweilige Explosivstoff-Netto-Masse der gelagerten Einheiten wird in einer Liste erfasst.

Eine Zündung der Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten im ausgebauten Zustand erfolgt nicht.

Als verantwortliche Person wird benannt

Name, Vorname

Straße

Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Unterschrift der verantwortlichen Person

Zur erforderlichen Sachkunde der verantwortlichen Person wurde ein Lehrgang besucht. Die Lehrgangsbescheinigung liegt in Kopie bei.

Ein Wechsel der verantwortlichen Person wird dem LUA unverzüglich mitgeteilt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)